



# Infoblatt

Bootsvermietung | Segelschule | Yachtvercharterer

Stand 2019

# Infoblatt

## Bootsvermietung | Segelschulen | Yachtvercharterer

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

### Allgemeines

Wer Boote und/oder (Hochsee-) Yachten gewerblich vermietet, übt ein freies Gewerbe nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung aus. Das heißt, er muss zwar dieses Gewerbe bei der Gewerbebehörde anmelden und eine Gewerbeberechtigung erwerben, wird auch Mitglied der Wirtschaftskammer, muss aber keinen Befähigungsnachweis erbringen, insbesondere keine Prüfung ablegen.

### Arten der Gewerbeberechtigungen

Vermietung von beweglichen Sachen - Bootsvermieter

Vermietung von beweglichen Sachen – Vermietung von Booten bis 12 Meter Länge auf Binnengewässern

Abgrenzung: Werden Yachten über 12 Meter Länge verchartert, bzw. Hochseeyachten, so fällt dies in den Zuständigkeitsbereich der Sparte Transport und Verkehr, 01/514 50 3579, [www.wko.at/wien/verkehr](http://www.wko.at/wien/verkehr), Mail: [stv@wkw.at](mailto:stv@wkw.at).

### Berechtigungsumfang

a) Bootsvermietung

Dieses freie Gewerbe beinhaltet auch die Bootseinstellung sowie die Vermittlung und Vermietung von Schwimmkörpern jeglicher Art (Surfboards, Flöße, usw.).

b) Vermietung von beweglichen Sachen – Vermietung von Booten bis 12 Meter Länge auf Binnengewässern

Dieses Gewerbe beinhaltet insbesondere die Vermietung von Segel- und Motorbooten einschließlich der damit verbundenen Privatgeschäftsvermittlung (Vermittlung von Werk-, Miet- und ähnlichen Verträgen zwischen Verfügungsberechtigten über solche Boote und Interessenten – bis zu 12 Meter Gesamtlänge)

Das Gewerbe berechtigt zur gewerblichen Vermietung von Booten der jeweiligen Kategorie mitsamt den genannten Nebenleistungen. Im Regelfall wird es dabei so sein, dass Yachten in ausländischen Häfen liegen, die Vermietung aber aus dem Inland erfolgt (sonst wäre ja kein österreichischer Gewerbeschein erforderlich).

Da österreichisches Recht nicht im Ausland gilt, ist die Frage, ob eine in einem anderen Land liegende Yacht aus Österreich vermietet werden darf (also über die Landesgrenze hinweg), nach der Rechtsordnung des jeweiligen Landes zu beurteilen.

Wenn Sie Fragen dazu haben, so wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Wien, Außenwirtschaftsabteilung, Tel: +43 (0)1 514 50 1302. Man wird Ihnen dort behilflich sein, im Wege der Organisation der Außenwirtschaftsstellen die jeweils gültige Rechtslage in dem in Frage stehenden Land zu eruieren. Dies wird im Regelfall etwas Zeit in Anspruch nehmen.

## Abgrenzung zum reglementierten Reisebürogewerbe

Wichtig für die sogenannte Yacht-Vercharterung: Es darf keine komplette Reise vermittelt oder verkauft werden, sonst würde man in den Berechtigungsvorbehalt des Reisebüros eingreifen. Es muss daher im Wesentlichen etwa die Reiseroute dem Mieter der Yacht vorbehalten bleiben, und es darf nicht in organisierter Weise für Verpflegung und andere Serviceleistungen vorgesorgt werden, darum hat sich vielmehr der Mieter zu kümmern.

Da diese Abgrenzung sehr sensibel ist, bitten wir Sie gegebenenfalls noch um Rücksprache mit uns.

Individuelle Befähigung für eingeschränktes Reisebürogewerbe

Wer seit zumindest 3 Jahren eine aktiv ausgeübte Berechtigung entweder für eine Segelschule oder eine Yachtvercharterung hat, kann im Wege unserer Fachgruppe mittels des amtlichen [Antragsformulars](#) und aller erforderlichen Unterlagen um eine individuelle Befähigung für folgenden Gewerbertwortlaut ansuchen:

„Reisebürogewerbe, eingeschränkt auf die Vermittlung von Einzelplätzen auf Motor- und Segelyachten mit einer Länge bis 24 Meter“

Der Antrag wird nach einer Vorprüfung gemeinsam mit der [Fachgruppe der Reisebüros](#) mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Gewerbebehörde weitergeleitet.

Diese eingeschränkte Berechtigung gilt nicht als Praxisnachweis zur Erlangung der uneingeschränkten Reisebüroberechtigung.

Ein Wort noch zur "Kontakt - Adresse"

Hier ist Vorsicht geboten: Auch wer in Österreich nur als Kontakt-Adresse (Telefonnummer) für eine ausländische Vermietung fungiert, benötigt die hier in Frage stehende Gewerbeberechtigung!

## Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim Gründerservice der WKW vor.

Alle Gewerbeanmeldungen sind auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ab 18. Juli 2017 kostenfrei (keine Bundesgebühren mehr).

Neugründer profitieren jedoch weiterhin von den Vorteilen des NEUFÖG:

## Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine „Neugründung“ liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (Projektunterlagen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Gewerbeschein, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

Detaillierte Infos:  
[www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

Gewerbeanmeldung:  
Gründerservice der WKW  
Straße der Wiener Wirtschaft 1  
1020 Wien

## Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (z.B.: also kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

## Grundumlage

Das aktuelle Grundumlagenschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern: [www.wko.at](http://www.wko.at)

## Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen

Wenn Sie das Gewerbe vorübergehend nicht ausüben, können Sie es bei der Fachgruppe kostenlos ruhend- und wiederaktiv melden, entweder persönlich in unserer Geschäftsstelle oder per Fax oder Mail (dafür verwenden Sie am besten unser Online-Formular auf unserer [Homepage](#) im Bereich „Downloads“. Ruhend- und Aktivmeldungen empfehlen sich immer nur für komplette Kalendermonate. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Ruhendmeldung nach Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit die Aktivmeldung laut Gewerbeordnung binnen 3 Wochen vornehmen sollten. Während der Zeit der Ruhendmeldung ruhen die Beiträge zur gewerblichen

Sozialversicherung, sofern Sie nicht gleichzeitig noch andere gewerbliche Tätigkeiten aktiv ausüben.

Wenn Ihr Gewerbe insgesamt mehr als die Hälfte des Kalenderjahres ruhendgemeldet ist, können Sie bei uns eine Halbierung Ihrer Grundumlage beantragen.

## Gewerbliche Sozialversicherung

Es empfiehlt sich ferner, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 54 654/0, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 112,-/Jahr / wird jährlich angepasst.

## Anmeldung beim Finanzamt

Binnen 1 Monat nach der tatsächlichen Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für die Einkommensteuer besorgen (Achtung! Veranlagungsfreigrenze für die ESt. € 11.000,- pro Jahr; Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer € 36.000,- Jahresumsatz).

Alle weiteren Informationen zur Unternehmensgründung (Steuer und Sozialversicherung erhalten Sie bei uns im Gründerservice, vor allem auch kostenlose Gründerbroschüren. Online-Information bekommen Sie unter [www.gruenderservice.net](http://www.gruenderservice.net)).

Wir empfehlen Ihnen ferner den kostenlosen Besuch eines halbtägigen Gründerworkshops beim Gründerservice.

## Wirtschaftskammer – Fachgruppe

Mit diesem Gewerbe werden sie kraft Gesetzes Mitglied der [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) in der Wirtschaftskammer Wien. Sämtliche Serviceleistungen der Wirtschaftskammer (Rechtsberatung u.dgl.) stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

## Gesetzliche Besonderheiten für die Gewerbe-Ausübung

Da die Leistungserbringung bei der Yachtvercharterung im Regelfall im Ausland erfolgt, sind die dafür von der Agentur dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte nicht umsatzsteuerbar (=unterliegen nicht dem USt-Gesetz) und daher auch für die KU1 ohne Belang (Kammerumlage, nicht verwechseln mit der an die Fachgruppe zu entrichtende Grundumlage!).

## Dienstnehmer

Dienstnehmer in allen hier genannten Unternehmen unterliegen keinem Kollektivvertrag.

## Preisauszeichnung

Bootsvermieter unterliegen der rechtlichen Verpflichtung zur Preisauszeichnung hinsichtlich der Preise ihrer typischen Leistungen, die sie an Konsumenten erbringen.

## Segelschule - Erteilung von Segelunterricht

Die bisherige Anzeigepflicht nach § 141 Schifffahrtsgesetz für Schiffsführerschulen für Segler und Windsurfer wurde gesetzlich aufgehoben. Führer von Segelfahrzeugen benötigen gemäß § 118 Schifffahrtsgesetz keinen Befähigungsnachweis mehr.

Stattdessen kann das freie Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen“ angemeldet werden. Infos dazu finden Sie auf unserer [Homepage](#).

## Seeschiffahrtsschule

Die Führung einer Seeschiffahrtsschule zur Ausstellung internationaler Zertifikate für die Führung von Yachten ist mit der Gewerbeberechtigung „Organisation von Veranstaltungen, Messen und Märkten“ möglich. Siehe dazu unser eigenes Infoservice unter ebenfalls auf unserer [Homepage](#).

Die inhaltliche Regelung findet sich in § 15 Seeschiffahrtsgesetz. Danach kann das Verkehrsministerium über Antrag einer Prüfungsorganisation mit Bescheid feststellen, dass die von dieser im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise für die selbständige Führung von Yachten auf See als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Yachten geeignet sind. Die Gültigkeit dieser Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrages.

Die Prüfungsorganisation muss die Beurteilung der fachlichen Befähigung zur Führung von Yachten auf See durch theoretische und praktische Prüfungen sicherstellen. Nähere Bestimmungen darüber finden sich in § 15 Seeschiffahrtsgesetz ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) unter Bundesrecht).

## Weitere Informationsunterlagen

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im [Firmen A-Z](#) auf der Seite der WKO. Wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer Mailadresse, da wir gerade in diesem Bereich sehr viele Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

## Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn Sie zu all dem noch nähere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

[Wir über uns](#).

Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und Herausgeber:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer Wien  
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien  
T +43 1 514 50 Dw 4211  
F +43 1 514 50 Dw 4216  
E [office@freizeitbetriebe-wien.at](mailto:office@freizeitbetriebe-wien.at)  
W [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

Foto Titelblatt: © fotolia - Subbotina Anna